

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1477K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHULEN

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- innerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. des Schulbereichs des Versicherungsnehmers während der Betriebszeiten,
- bei der Teilnahme an vom Versicherungsnehmer organisierten und durchgeführten Veranstaltungen (z. B. auch Schullandwoche, Schulsikurs, Sportwoche) und Festlichkeiten
- bei der Teilnahme an vom Versicherungsnehmer organisierten Ausflügen (z. B. auch Besuch eines Spielplatzes) und Exkursionen erleiden.

Bei der Teilnahme an lehrplanmäßigen Schulsikursen, Schullandwochen und Sportwochen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesamte Dauer dieser Veranstaltungen (0-24 Uhr). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuungspflichten des Versicherungsnehmers und endet mit dem Zeitpunkt des Endes der Betreuungspflichten.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur versicherten Tätigkeit oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unterbrochen oder verlängert wird.

Die Erweiterung des Unfallbegriffs im Hinblick auf die durch Insektenstiche übertragene Infektionen gemäß Artikel 6 der AUVB entfällt.